

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiundvierzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1922.**

Zur Wiederauffindung verschollener Handschriften der Biblioteca Vallicelliana.

Von Ernst Perels.

Unter mancherlei Erfreulichem, was die Zeit des Krieges an wissenschaftlichen Funden und Veröffentlichungen gebracht hat, ist für die Monumenta von nicht geringem Interesse auch, dass mehrere ihr Arbeitsgebiet berührende Codices der Biblioteca Vallicelliana in Rom, die seit Jahrzehnten vermisst wurden, wieder ans Licht gekommen sind.

Giorgi, der in den Rendiconti della R. accademia dei Lincei Ser. 5 Bd. 26, 566 ff. (1917) 'di due codici della biblioteca Vallicelliana recentemente ricuperati' Mitteilung macht, bemerkt mit Recht, dass der eine von ihnen, D 38, von mir zwecks Heranziehung für die Ausgabe der Briefe Nikolaus' I. seiner Zeit vergeblich gesucht wurde. Ueber seine Stellung innerhalb der Parallelüberlieferung habe ich mich, soweit es möglich war, im NA. 37, 548 ff. (vgl. auch MG. Epist. 6, 261) bemüht, auf indirektem Wege Klarheit zu schaffen, indem ich mich teils auf die Angaben bei Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae p. XLV (siehe auch Zeitschr. für Rechtsgeschichte 2, 461 f. [1863]) — er hatte die Hs. noch benutzen können — stützte, teils aber diese auf Grund eines anderen, jüngeren Codex der Vallicelliana, C 15 s. XVI., zu ergänzen und richtig zu stellen versuchte. Dank der ausserordentlichen Güte und Sorgfalt des Herrn Professor Schellhass in Rom bin ich nunmehr in der Lage, die früheren Ausführungen zu vervollständigen und meine eigenen Konjekturen nachzuprüfen. Ich darf im voraus bemerken, dass sie, was den Bestand des D 38 an Nikolausbriefen angeht, sich ausnahmslos als zutreffend bestätigt haben.

I. Vallicell. D 38 enthält:

fol. 189 n. 55 von 'omni remota occasione' ab (Epist. 6, 354 Z. 16).

fol. 189—190 n. 58.

fol. 190—193' (Schluss der Seite) n. 57 bis 'monitis salubribus ac definicio —' (Epist. 6, 361 Z. 22).

fol. 194 n. 62 von 'indicantes per quem tam' ab (Epist. 6, 374 Z. 1); von Hinschius übersehen.

fol. 194—195 n. 63.

fol. 195—195' n. 64.

fol. 195'—196 n. 66.

fol. 196—199 Sermo Rothadi.

fol. 199 (ohne Absatz in derselben Zeile anschliessend) — 200 n. 66 a; von Hinschius übersehen.

fol. 200—200' n. 67.

fol. 200'—202' n. 69.

fol. 202' (in derselben Zeile ohne Zwischenraum anschliessend) — 204 n. 70; von Hinschius übersehen.

fol. 204—208' n. 71.

fol. 208'—209 n. 72.

fol. 209—210 n. 68.

Dieser Briefbestand stimmt mit dem des Vallic. C 15 Teil I überein, auch im Anfang des Stückes n. 62, der von mir Epist. 6, 374 Z. 35 Var. a, sowie NA. 37, 550 (entsprechend 549) irrig mit 'verbotenius indicantes' statt mit 'indicantes' angegeben ist. — Auf eine Verschiebung innerhalb der Texte von n. 64 und n. 66 in C 15 ist noch zurückzukommen.

Auch meine Vermutungen über den ursprünglichen Bestand des D 38 an Nikolausbriefen (NA. 37, 549. 553 f.) erweisen sich anscheinend als richtig. Zwischen fol. 193 und fol. 194 sind, wie Prof. Schellhass feststellte, tatsächlich Reste eines herausgeschnittenen Blattes erkennbar, das ohne Zweifel den Schluss von n. 57, den Anfang von n. 62 und den ganzen Brief n. 61 enthielt. Es lässt sich das auch mit annähernder Gewissheit aus dem Umfang dieser Stücke nachweisen. Sie beanspruchen in meiner Ausgabe (Epist. 6, 361 f. 373. 372 f.) zusammen 61 Druckzeilen. Nun sind auf jeder Kolumne dieses Teiles der Hs. je 28 Zeilen geschrieben, auf jeder Seite also 56, jedem Blatte 112 Zeilen, und ich habe berechnet, dass 112 Zeilen der Hs. fast genau 60 Druckzeilen entsprechen. Danach kann also die Frage der Ausfüllung des fehlenden Blattes zwischen fol. 193 und 194 wohl als endgültig beantwortet gelten.

Nicht mit der gleichen Sicherheit lässt sich die Frage des einstigen Anfangs der Briefsammlung lösen. Zwar das ist natürlich nicht zu bezweifeln, dass sie nicht fragmentarisch begann, sondern mindestens den voraufgehenden Teil von n. 55 enthielt, und Prof. Schellhass bestätigt, was

schon Hinschius bemerkt hatte, dass vor fol. 189 mehrere Blätter fehlen; von zweien sind Reste erkennbar. Wie viel kam davon auf Nikolausbriefe? Ausser um das fehlende Stück von n. 55, das 31 Druckzeilen einnimmt, kann es sich nur noch um den 25 Druckzeilen beanspruchenden Brief n. 56 handeln. Mehr als ein Blatt hätten diese 56 Druckzeilen = etwa 105 Hs.-Zeilen keinesfalls ausgefüllt. Und nimmt man an, dass die Nikolausbriefe auf einem neuen Blatte, wahrscheinlich versehen mit besonderer Majuskelüberschrift, einsetzten, so würde der Raum eines Blattes in der Tat recht gut für die Aufnahme beider Stücke gepasst haben. Aber das muss doch Hypothese bleiben, und begann die Briefsammlung nur auf neuer Seite, so wäre diese durch den fehlenden Teil von n. 55 grade ausgefüllt gewesen.

II. Es ist um so bedauerlicher, dass hier eine Entscheidung nicht möglich ist, als durch sie unter Umständen die Frage nach dem Verhältnis der fünf der gleichen Gruppe angehörigen Hss. (vgl. NA. 37, 553) zu einander wesentlich geklärt würde. So vermag ich, zumal ohne erneute eigene Untersuchung der codd., hier nicht wesentlich über meine früheren Bemerkungen hinauszukommen. Es bestätigt sich (vgl. NA. 37, 555) das Fehlen der Worte 'minime dubitatur — privilegiorum quibus' in D 38 und überhaupt dessen sehr enge Verwandtschaft mit Vat. lat. 1343 und 1344. Aber eine Ableitung des D 38 aus der letztgenannten Hs., an die Prof. Schellhass denkt, erscheint — abgesehen davon, dass Vat. 1344 einen Pseudoisidor der Klasse A 1, D 38 einen solchen der Klasse A 2 enthält — ausgeschlossen allein schon durch sein höheres Alter: Vat. 1344 wird von F. Schneider und mir mit Bestimmtheit s. XII. zugewiesen, während über D 38 die Meinungen sehr auseinander gehen, aber keinesfalls ist er wohl später als s. XI. (so Hinschius), während ihn Schellhass s. X. ex. — XI., Giorgi sogar s. IX. geschrieben sein lassen. Auch ein Vergleich der mir zur Verfügung stehenden Lesarten lässt beide nur als Schwesterhss., aber keine von beiden als von der anderen abhängig erkennen.

Dagegen wird meiner Annahme entsprechend das Abhängigkeitsverhältnis der Sammlung des Vall. C 15 Teil I von der des D 38 erhärtet. Wenn C 15 zwischen den Fragmenten von n. 57 und n. 62 eine Lücke genau gleichen Umfangs aufweist wie D 38 und die Entstehung dieser Lücke durch Ausschnitt eines Blattes hier noch deutlich wahrnehmbar ist, und wenn beide Hss. genau mit den

gleichen Worten fragmentarisch beginnen, wobei gleichfalls die gewaltsame Herbeiführung des Ausfalls in der älteren noch zu erkennen ist, so bedarf es eigentlich weiterer Untersuchung nicht. Auch der völlig unvermittelte Einsatz von n. 66a in unmittelbarem Anschluss an den Sermo Rothadi (dazu notiert: 'Haec videtur esse alia epistola alterius episcopi in favorem Rothadi und: 'Ex fine apparet esse epistolam Nicolai'), sowie die Verschmelzung der Briefe n. 69 und n. 70 (Randvermerk: 'Haec videtur alia epistola') zeigen deutlich genug den Ursprung der Hs. an (vgl. oben S. 606): C 15 geht zweifellos auf D 38 zurück.

Nur darum könnte es sich handeln, ob zwischen beiden codd. noch ein Zwischenglied existierte, D 38 also nicht direkte Vorlage von C 15 war. Mir ist diese Möglichkeit nicht gerade sehr wahrscheinlich, aber es ist zuzugeben, dass wenigstens eine Absonderlichkeit des C 15 noch der Aufklärung bedarf. In dieser Hs. folgen fol. 145' auf die Textworte von n. 64 'queant quibuslibet' (Epist. 6, 376 Z. 32) unmittelbar die Worte aus n. 66 'examine non — tui episcopi' (Epist. 6, 378 Z. 18—27), dann Fortsetzung und Schluss 'sicut iam — servet incolumen' (Epist. 6, 378 Z. 27—32) auf fol. 148 Z. 1—7. Dazwischen ist ein Doppelblatt eingelegt, dessen beide letzten Seiten = fol. 147 leer blieben, während auf den ersten beiden = fol. 146 mit Verweisungszeichen die im fortlaufenden Text ausgefallenen Partien von n. 64 (Schluss) und n. 66 (Anfang) eingetragen sind; der Text bricht hier mit den Worten 'tenemus, quod illum sine' (Epist. 6, 378 Z. 18) fol. 146' ab, 4½ Zeilen der Seite blieben unbeschrieben, wozu eine andere gleichzeitige Hand bemerkte 'pauca desiderantur', unrichtig: denn wie eben gezeigt, steht das Uebrige fol. 145' bzw. fol. 148. Ob die Briefftexte des eingelegten Blattes (fol. 146) von derselben Hand geschrieben sind wie die Stücke auf fol. 145 und 148, scheint nach den Auskünften, die ich aus Rom erhalte, schwer entscheidbar. Jedenfalls ist aber dieser Befund aus der Beschaffenheit von D 38 nicht erklärlich, wo die Briefe n. 64 und n. 66 ganz richtig aneinander gereiht sind. Diente D 38 als unmittelbare Vorlage, so wäre ein Sprung des Kopisten von fol. 195' col. 1 Z. 6 auf fol. 196 col. 1 Z. 14 festzustellen, allerdings eine Auffälligkeit! Prof. Schellhass äussert die naheliegende Vermutung, der Schreiber von C 15 habe einen Codex vor sich gehabt, in dem 'quibuslibet' das Schlusswort eines Blattes, 'examine' aber das Anfangswort des übernächsten Blattes

gewesen sei; das dazwischenliegende Blatt habe er überschlagen. Das passt aber ebensowenig wie auf D 38 auf die nächstverwandten Hss. Vat. lat. 1344 und 1343. Und so könnte es sich also nur um eine verlorene Zwischenhandschrift zwischen D 38 und C 15 handeln, für die jene Mutmassung zuträfe, — oder aber doch um D 38 selbst, wobei freilich eine ungewöhnliche Fahrlässigkeit und Gedankenlosigkeit des Abschreibers, der seinen Irrtum dann später selbst erkannte und reparierte, zu konstatieren wäre. — Verhältnismässig unerheblich erscheint es mir, wenn in C 15 fol. 137' — im Gegensatz zu D 38 — auf n. 55 der folgende Brief n. 58 unmittelbar, ohne deutliche Scheidung und Hervorhebung, folgt: das ist einem unselbständigen Kopisten, besonders wenn er nach Diktat schrieb, leicht zuzutrauen.

Was die Lesarten der beiden Hss. betrifft, so ergibt eine von Prof. Schellhass freundlichst angefertigte Probekollation, dass sie sich, wie zu erwarten, vielfach aufs engste berühren. Teilweise aber weichen sie auch von einander ab, und eine bestimmte Entscheidung hiernach allein ist nicht möglich; wahrscheinlich ist im C 15 des öfteren eigenmächtig der Text gebessert. Mir erscheint es nach der bisher vorgenommenen Vergleichung als sicher, dass C 15 textliche Emendationen in weitgehendem Masse enthält, als ich früher annahm, und dass ich seinen Lesarten bisweilen eine nicht durchaus gerechtfertigte Beachtung geschenkt habe. Insofern wäre rechtzeitige Kenntnis des Vall. D 38 einzelnen Stellen meiner Edition vielleicht zu gute gekommen.
